

(3) Das ermittelte Gewicht der Ölsaaten bei Mischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt. Unter Gesamtgewicht ist die gelieferte Menge unter Berücksichtigung der Verrechnung des Wassergehaltes und des Schwarzbesatzes zu verstehen. Bruchteile von Prozents unter 0,5 bleiben unberücksichtigt, ab 0,5 werden auf ein Prozent aufgerundet.

(4) Werden zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Aufbereitungsarbeiten (Reinigung und Sortierung) abgeschlossen, die der Qualitätserhöhung der Körnerfrüchte und der Sicherung der in den Standards geforderten Normen dienen, sind für die Aufbereitung folgende Kosten zu berechnen:

	Brotgetreide und Gerste als Nahrungs- getreide	Braugerste	Hafer als Nahrungs- getreide
	M/t	M/t	M/t
Bei einem Aufbereitungsgang	4,30	6,90	5,60
bei zwei Aufbereitungsgängen	8,60	13,80	11,20
bei drei Aufbereitungsgängen	12,90	20,70	16,80

Bei der Entgegennahme von Körnerfrüchten zur Aufbereitung als Dienstleistung ist zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den LPG, VEG und anderen Betrieben die Anzahl der Aufbereitungsgänge zu vereinbaren.

(5) Speisetrockenhülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den Standards nicht entsprechen, aber noch aufbereitungswürdig sind, können als Rohware abgenommen und zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe aufbereitet werden. In diesem Fall ist der Anteil an Speisetrockenhülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Für die Aufbereitung werden 16,— M/t an Aufbereitungskosten berechnet.

(6) Ölsaaten, die den in den Standards festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, können als Rohware abgenommen und zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe aufbereitet werden. Die Aufbereitungskosten sind zu den Bedingungen für Hafer als Nahrungsgetreide gemäß Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Aufbereitung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten ist als Schwundabgeltung ein Abzug von 1 % von der angelieferten Menge vorzunehmen.

«8

Gesonderte Kostenberechnungen

Die in den §§5, 6 und 7 festgelegten Kosten für Lagerung, Reinigung und Aufbereitung von Körnerfrüchten sind in den Fällen, in denen in der Vergangenheit gemeinsame Investitionen zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft erfolgten, mit dem Ziel einer Kostensenkung, gesondert zu vereinbaren.

§9

Preiszuschläge

(1) Für feine Braugerste und Ausstichgerste, die den in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, sind folgende Preiszuschläge an die LPG, VEG und anderen Betriebe zu zahlen:

für feine Braugerste	15,— M/t
für Ausstichgerste	20,— M/t.

(2) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 15,— M/t zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards (TGL) nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil bei Weizen — mindestens 90 % und darüber (über 2,2 mm) Schwarzbesatz nicht über 2 %

Vollkornanteil bei Roggen — mindestens 85% und darüber (über 2,0 mm) Schwarzbesatz nicht über 2 %.

(3) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln, das bei Einhaltung der Gütekmale des Standards (TGL) außer Siebdurchgang (Vollkornanteil) und mit einem Wassergehalt bis zu 16% von den LPG, VEG und anderen Betrieben geliefert wird, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 10,— M/t zu zahlen.

(4) Für den Verkauf von Mais zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln wird zur Förderung des Anbaues von Mais ein Preiszuschlag in Höhe von 110,— M/t gezahlt.

(5) Für den Verkauf von Futterhülsenfrüchten zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens von Getreide ist ein Preiszuschlag in Höhe von 107,— M/t zu zahlen.

(6) Zur Verbesserung der Qualität des Getreides werden auf der Grundlage abgeschlossener Verträge für den Anbau nachstehender Backweizensorten sowie für die Durchführung der N-Spätdüngung zur Erhöhung des Rohproteingehaltes folgende Preiszuschläge gezahlt:*

Getreidearten/-sorten	M/t
Für Backweizen der Sorten „Mironowskaja 808“, - „Delphin“, „Carola“, „Ramses“ und „Orlando“	10,—
Für die N-Spätdüngung der genannten Backweizensorten sowie für Weizen, Roggen und Futtergerste	20,—

* Erster Schritt zur Bezahlung des Getreides nach dem Rohproteingehalt